# REGIERUNGSDEKRET Nr. 120/2024 vom 10. Juni 2024

## zur Änderung des Dekrets der Regierung Nr. 39/2013 vom 14. Februar 2013 über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Tabakerzeugnissen, über kombinierte Warnhinweise und die detaillierten Bestimmungen über die Anwendung von Sanktionen im Gesundheitsbereich

Die Regierung legt im Rahmen der Genehmigung nach § 8 Abs. 5 Buchstaben a, g, h und i des Gesetzes XLII von 1999 über den Schutz von Nichtrauchern und bestimmte Vorschriften über den Verbrauch und den Vertrieb von Tabakerzeugnissen im Rahmen ihrer Aufgaben nach Artikel 15 Absatz 1 des Grundgesetzes Folgendes fest:

**Abschnitt 1** Abschnitt 4 des Regierungsdekrets Nr. 39/2013 vom 14. Februar 2013 über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Tabakerzeugnissen, über kombinierte Warnhinweise und die detaillierten Bestimmungen über die Anwendung von Gesundheitssanktionen (im Folgenden: Dekret)wird ersetzt durch folgende Fassung:

**„Abschnitt 4** (1) Das Tabakerzeugnis darf keine Fremdstoffe enthalten.

(2) Das Tabakerzeugnis darf nicht enthalten:

(a) Vitamine oder andere Zusatzstoffe, die den Eindruck erwecken, dass das Produkt eine positive physiologische Wirkung hat oder weniger gesundheitsschädlich ist;

(b) Koffein, Taurin oder andere Zusatzstoffe und Stimulanzien, die ein Gefühl von verbesserter Energie und Vitalität vermitteln;

(c) Zusatzstoffe, welche die Emissionen verfärben;

(d) bei Rauchtabak Zusatzstoffen, die das Einatmen oder die Nikotinaufnahme erleichtern;

(e) Zusatzstoffe, die in unverbrannter Form krebserzeugend, erbgutverändernd oder reproduktionstoxisch sind (im Folgenden: CMR-Eigenschaften aufweisen).

(3) Das Tabakerzeugnis darf keine verbotenen Zusatzstoffe gemäß Anhang 4 enthalten.

(4) Es ist verboten, Tabakerzeugnisse in Verkehr zu bringen und zu vertreiben, die den Anforderungen der Absätze 1 bis 3.

(5) Zusätzlich zu den Absätzen 1 bis 4ist es außerdem verboten, Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen, die Menthol und Mentholderivate enthalten, in Verkehr zu bringen und zu vertreiben.

(6) Der Nutzer, der registrierte Händler, der Einführer oder der zugelassene Lagerinhaber (im Folgenden zusammen: Notifizierender) unterrichtet das Nationale Zentrum für öffentliche Gesundheit und Pharmazeutik (im Folgenden: NNGYK) über die Verwendung eines neuen Zusatzstoffs bei der Herstellung eines Tabakerzeugnisses, und zwar sechs Monate vor dem beabsichtigten erstmaligen Verwendungsdatum, spätestens jedoch 30 Tage vor dem beabsichtigten Zeitpunkt der Verwendung. Die Mitteilung enthält die in Anhang 3 aufgeführten Daten. NNGYK führt ein amtliches Register der gemeldeten Daten und veröffentlicht es auf seiner Website. Die Verwendung natürlicher Teile von Rohtabak muss nicht gemeldet werden.

(7) Der Mitteilung ist Folgendes beizufügen:

(a) eine Verwendungsgenehmigung, die von einer Behörde eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt wurde, sofern vorhanden, und

(b) einen Bericht eines akkreditierten Laboratoriums mit den Untersuchungsergebnissen.

(8) Innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung prüft NNGYK auf der Grundlage der Anmeldung, ob der zu verwendende Zusatzstoff zu den in dem Dekret verbotenen Zusatzstoffen gehört. Stellt NNGYK im Verlauf der Prüfung fest, dass die Verwendung des Zusatzstoffs (der verwendet werden soll) gesetzlich nicht verboten ist, so bestätigt es die Anmeldung und unterrichtet den Antragsteller entsprechend. NNGYK unterrichtet den für Verbraucherschutz zuständigen Minister über die Meldung. Gibt NNGYK nach Ablauf von 30 Tagen keine Erklärung ab, so gilt der gemeldete Zusatzstoff als zur Verwendung zugelassen.

(9) Studien zu Zusatzstoffen, die gemäß Absatz 6notifiziert sind, muss der Antragsteller NNGYK innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Verwendung vorlegen. Innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der Unterlagen prüft das Ministerium unter Leitung des Gesundheitsministers, ob die Unterlagen Gründe für die Aufnahme des Zusatzstoffs in die Liste der verbotenen Zusatzstoffe gemäß Anhang 4 enthalten. Diese Prüfung erfolgt anhand der Unterlagen.

(10) Hält es der leitende Vertrauensarzt für erforderlich, den Zusatzstoff in die Liste in Anhang 4 aufzunehmen, so leitet er gemeinsam mit dem Gesundheitsminister eine Änderung der Rechtsvorschriften ein, um die Liste zu erweitern.

(11) Es ist verboten, andere Zusatzstoffe als den gemeldeten Zusatzstoff und einen Tabakzusatzstoff unter anderen als den in der Anmeldung genannten Bedingungen zu verwenden.

(12) Zigaretten, die in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, müssen den Sicherheitsanforderungen der MSZ EN 16156:2011 entsprechen.

(13) Beim grenzüberschreitenden Fernabsatz gelten Tabakerzeugnisse als in dem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht, in dem der Verbraucher ansässig ist.

(14) Für die Zwecke dieses Abschnitts gilt ein Zusatzstoff, dessen Verwendung der Hersteller vor dem 20. August 2016 auf der Grundlage einer gesetzlichen oder einer spezifischen Zulassung bei der Herstellung eines Tabakerzeugnisses zugelassen war, nicht als neuer

Zusatzstoff und unterliegt nicht der Meldepflicht gemäß Absatz 6sofern er nicht in der Liste der verbotenen Zusatzstoffe in Anhang 4 aufgeführt ist.“

**Abschnitt 2** In Abschnitt 6 Absatz 1 Buchstabe a des Dekrets, wird folgender Punkt (ai) hinzugefügt:

*(Die Art des Tabakerzeugnisses ist auf dem Einheitspaket wie folgt anzugeben:)*

„(ai) „erhitztes Tabakerzeugnis“.

**Abschnitt 3** (1) In Abschnitt 15/A des Dekrets. erhält Buchstabe a folgende Fassung:

*(Einheitspaket)*

„a) bei einer Zigarettenpackung, die 20 Zigaretten enthält,“

(2) In Abschnitt 15/A des Dekrets erhält Buchstabe c folgende Fassung:

*(Das Einheitspaket)*

„(c) im Falle von Rauchtabak handelt es sich um einen rechteckigen oder aufrechten Beutel mit Rauchtabak von mindestens 30 g, jedoch nicht mehr als 50 g, jedoch in jedem Fall mit einem Gewicht (Gramm), das ohne Rest durch zehn teilbar ist; bei Wasserpfeifentabak ist die Packung ein Karton, der nicht mehr als 50 Gramm Wasserpfeifentabak enthält;“

**Abschnitt 4** In Abschnitt 17 des Dekrets erhält Buchstabe a von Absatz 1 folgende Fassung:

*(Einhaltung dieses Dekrets)*

„(a) in Bezug auf die Notifizierung gemäß Abschnitt 4 und Untertitel 9/B (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Packungen von Erzeugnissen), werden vom nationalen Chefarzt überprüft“

*(der im Rahmen seiner Zuständigkeit im Falle eines Verstoßes gegen dieses Dekret handeln wird.)*

**Abschnitt 5** Folgender Absatz 6 wird in Abschnitt 18/A des Dekrets eingefügt:

„(6) Hält der Chefarzt dies auf der Grundlage des in diesem Abschnitt genannten Berichts für erforderlich,leitet er beim Gesundheitsminister eine Änderung der Rechtsvorschriften ein, um die weitere Verwendung der in der Prioritätenliste aufgeführten Zusatzstoffe zu verbieten.“

**Abschnitt 6** Abschnitt 18/C des Dekrets wird durch folgende Fassung ersetzt:

**„Abschnitt 18/C** (1) Ein pflanzliches Produkt zum Rauchen kann unter folgenden Bedingungen in Verkehr gebracht werden:

(a) es darf keinen in Anhang 4 genannten Zusatzstoff enthalten;

(b) es darf keine zugeführten Vitamine oder sonstigen Zusatzstoffe enthalten, die den Eindruck erwecken, dass das Produkt eine positive physiologische Wirkung hat oder weniger gesundheitsschädlich ist;

(c) es darf kein zugeführtes Koffein, Taurin oder andere Zusatzstoffe und stimulierende Verbindungen enthalten, die mit Energie und Vitalität verbunden sind,

(d) es darf keine Zusatzstoffe enthalten, die das Einatmen erleichtern, und

(e) Zusatzstoffe mit CMR-Eigenschaften.“

(2) Abweichend von Absatz 1, für pflanzliche Raucherzeugnisse, die durch Erhitzen konsumiert werden,

(a) die Bestimmung in Absatz 1 Buchstabe a gilt, wenn das Erzeugnis Tee enthalten kann;

(b) die in Absatz 1 Buchstaben b bis d genannten Stoffe dürfen verwendet werden, soweit sie wesentliche Bestandteile der Pflanze, der Kräuter, der Frucht oder des zugesetzten Aromastoffs sind.

(3) Hersteller, Importeure und Vertreiber von pflanzlichen Rauchwaren müssen eine Mitteilung machen, wenn sie pflanzliche Rauchwaren in Verkehr bringen wollen. Die Notifizierung wird sechs Monate vor dem geplanten Inverkehrbringen dem für die Agrarpolitik zuständigen Minister, dem Gesundheitsminister und dem Chefarzt auf elektronischem Wege übermittelt. Der Mitteilung ist eine ausführliche Beschreibung des für das Rauchen bestimmten pflanzlichen Erzeugnisses sowie Angaben über alle Bestandteile und Mengen, die bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendet werden, nach Markenname und Untertyp beizufügen.

(4) Der Hersteller oder Importeur eines zum Rauchen bestimmten pflanzlichen Erzeugnisses unterrichtet die in Absatz 3 genannten Stellen auch, wenn die Zusammensetzung eines Erzeugnisses in einer Weise geändert wird, die sich auf die gemäß diesem Abschnitt gemachten Angaben auswirkt. Der Hersteller oder Importeur eines zum Rauchen bestimmten pflanzlichen Erzeugnisses kann aufgefordert werden, weitere Tests durchzuführen oder zusätzliche Informationen vorzulegen.

(5) Bei der Prüfung von Meldungen über pflanzliche Produkte für das Rauchen entscheidet der nationale Chefarzt, ob es notwendig ist, das Produkt auf der Grundlage der bereitgestellten Daten und Informationen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes zur Verringerung der Raucherprävalenz bei Jugendlichen und im Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen zu verbieten.“ Nach Prüfung der Meldungen über diese pflanzlichen Raucherzeugnisse stellt der leitende Vertrauensarzt innerhalb von 60 Tagen nach ihrer Vorlage eine Bescheinigung aus, wenn das Erzeugnis nicht verboten werden muss. Gibt der leitende Vertrauensarzt innerhalb von 60 Tagen keine Erklärung ab, so kann das gemeldete Arzneimittel in Verkehr gebracht und vertrieben werden.

(6) NNGYK veröffentlicht auf seiner Website alle gemäß Absätze 3 und 4 über die Zutaten, die bei der Herstellung pflanzlicher Raucherzeugnisse verwendet werden, sowie über ihre Mengen oder Änderungen. Bei der Veröffentlichung dieser Daten ist stets der Schutz der Geschäftsgeheimnisse zu wahren, die der Wirtschaftsakteur gekennzeichnet hat.“

**Abschnitt 7**(1) Der folgende Absatz 1a wird in Abschnitt 19/A dieses Dekrets eingefügt:

„1a Abweichend von Absatz 1 gilt Folgendes:bei nikotinhaltigen Rauchersatzstoffen die Meldung gemäß Abschnitt 7/DAbsatz 1 des Gesetzes XLII von 1999 wird dem leitenden Vertrauensarzt auf elektronischem Wege gemäß dem Gesetz über die allgemeinen Vorschriften für die elektronische Verwaltung und die Vertrauensdienste übermittelt.“

(2) Der folgende Absatz 2a wird in Abschnitt 19/A dieses Dekrets eingefügt:

„2a) Abweichend von Absatz 2bei nikotinhaltigen Rauchersatzstoffen unterliegt der Inhalt der Meldung den Anforderungen des Abschnitts 19/FAbsatz 3 und Absatz 4“

**Abschnitt 8** In Abschnitt 19/B des Dekrets erhält Nummer 1 Buchstabe b folgende Fassung:

*(Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter können unter folgenden Bedingungen in Verkehr gebracht und vertrieben werden:)*

„(b) nikotinhaltige Flüssigkeiten oder nikotinhaltige Flüssigkeiten in jeglicher Form, die in elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern verwendet werden, dürfen in folgender Form in Verkehr gebracht werden:
(ba) Nachfüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von höchstens 10 ml,
(bb) elektronische Einweg-Zigaretten oder Einwegkartuschen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 ml, wobei all diese Unterpunkte spezifisch für diesen Zweck konstruiert sind.“

**Abschnitt 9** (1) In Abschnitt 19/C des Dekrets erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Elektronische Geräte, die das Rauchen imitieren, und nikotinfreie Nachfüllbehälter dürfen unter den folgenden Bedingungen in Verkehr gebracht und vertrieben werden:

(a) die darin enthaltenen Flüssigkeiten dürfen kein Nikotin (im Folgenden als bezeichnet als: „nikotinfreie Flüssigkeit“);

(b) die nikotinfreie Flüssigkeit darf keine Aromastoffe enthalten;

(c) die nikotinfreie Flüssigkeit darf keine

(ca) in Anhang 4 genannten Zusatzstoffe enthalten;

(cb) Vitamine oder andere Zusatzstoffe enthalten, die den Eindruck erwecken, dass das Produkt eine positive physiologische Wirkung hat oder weniger gesundheitsschädlich ist;

(cc) Koffein, Taurin oder andere Zusatzstoffe und Stimulanzien, die mit verbesserter Energie und Vitalität verbunden werden;

(cd) Zusatzstoffe, welche die Emissionen verfärben;

(ce) Zusatzstoffe, welche die Inhalation erleichtern, und

(cf) Zusatzstoffe mit CMR-Eigenschaften; und

(cg) Bestandteile mit Verunreinigungen in mehr als 0,1 %;

(d) die nikotinfreie Flüssigkeit darf nur Inhaltsstoffe enthalten, die für die menschliche Gesundheit nicht schädlich sind - weder in Reaktion auf Hitze noch ohne diese;

(f) das Erzeugnis ist mit einer kindersicheren Dichtung ausgestattet, und

(G) das Erzeugnis ist gegen Bruch und Leckage geschützt und mit einem Mechanismus ausgestattet, mit dem eine auslaufsichere Nachfüllung gewährleistet ist.“

(2) In Abschnitt 19/C des Dekrets wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Auf den beiden größten Flächen von Einheitspackungen und Mehrpackungen nikotinfreier Nachfüllbehälter ist der folgende gesundheitsbezogene Warnhinweis anzugeben, mit dem mindestens 30 % jeder Oberfläche gemäß den Anforderungen von Anschnitt 19/B Absatz 6 belegt werden: „Bei diesem Produkt handelt es sich um einen nikotinfreien Nachfüllbehälter. Die Verwendung durch Kinder ist verboten. ’

**Abschnitt 10** Die folgende Position 9/B wird dem Dekret angefügt:

„Position 9/B Regeln für nikotinhaltige Rauchersatzstoffe

**Abschnitt 19/F** (1)Ein nikotinhaltiger Rauchersatz muss einen Nikotingehalt von maximal 17 mg pro Verbrauchseinheit aufweisen.

(2) Die Packung eines nikotinhaltigen Rauchersatzes darf höchstens 20 Erzeugnisse enthalten.

(3) Hersteller, Importeure und Vertreiber von nikotinhaltigen Raucherersatzprodukten müssen sechs Monate vor dem geplanten Inverkehrbringen eine Meldung in elektronischer Form an den nationalen Chefarzt übermitteln, die folgende Angaben enthält

(a) den Namen und die Kontaktdaten des Herstellers, Importeurs und Vertreiber;

(b) eine Liste aller Bestandteile des Erzeugnisses sowie der freigesetzten Stoffe erzeugten mit Mengenangaben nach Markenname und Art;

(c) toxikologische Daten über die Inhaltsstoffe des Produkts;

(d) eine Erklärung, dass der Herstellungsprozess die Einhaltung der Anforderungen der Rechtsvorschriften gewährleistet; und

(f) eine Erklärung, wonach der Hersteller, Einführer oder Vertreiber die volle Verantwortung für die Qualität und Sicherheit des Erzeugnisses übernimmt, wenn es in Verkehr gebracht und unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen verwendet wird.

(4) Im Falle einer Änderung des Produkts, die sich auf die in Absatz 3 genannten Daten auswirkt, ist eine neue Mitteilung einzureichen.

**Abschnitt 19/G** (1) Ein nikotinhaltiger Rauchersatz kann in Verkehr gebracht und vertrieben werden, wenn das Produkt Folgendes nicht enthält:

(a) Vitamine oder andere Zusatzstoffe, die den Eindruck erwecken, dass das Produkt eine positive physiologische Wirkung hat oder weniger gesundheitsschädlich ist;

(b) Koffein, Taurin oder andere Zusatzstoffe und Stimulanzien, die mit Energie und Vitalität verbunden sind;

(c) Zusatzstoffe mit CMR-Eigenschaften;

(d) Inhaltsstoffe mit Verunreinigungen in mehr als 0,1 %.

(2) Die Packungen des Erzeugnisses sind mit einer Packungsbeilage zu versehen, die Folgendes enthält:

(a) Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt und eine Warnung, dass die Verwendung des Produkts für minderjährige Personen verboten ist;

(b) Informationen über Gegenanzeigen;

(c) Warnungen, die für bestimmte Risikogruppen relevant sind;

(d) Informationen über mögliche nachteilige Auswirkungen;

(e) Informationen über Suchteigenschaften und Toxizität; und

(f) die Kontaktdaten des Herstellers, Händlers oder Importeurs sowie die der Kontaktperson.

(3) Einzelpackungen und Mehrfachpackungen des Erzeugnisses müssen zusätzlich zu den in anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Angaben folgende Angaben tragen

(a) alle Produktbestandteile, die in absteigender Reihenfolge nach Gewicht aufgeführt sind;

(b) den Nikotingehalt pro Konsumeinheit des Erzeugnisses;

(c) die Chargennummer; und

(d)den folgenden Warnhinweis deutlich sichtbar, lesbar und unauslöschlich: „Das Produkt sollte außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahrt werden.“

(4) Der in Absatz 3 genannte Warnhinweis sind in Schwarz auf weißem Hintergrund in Helvetica fett gedruckt. Die Inschrift muss in Kleinbuchstaben sein, mit Ausnahme der Initialen des Textes, und wenn die Verwendung von Großbuchstaben durch eine Grammatikregel erforderlich ist.

(5) Die Etikettierung von Einzel- und Mehrfachpackungen des Erzeugnisses und das Erzeugnis selbst dürfen keine Elemente oder Lösungen enthalten, die

(a) das Produkt in Bezug auf seine Eigenschaften, gesundheitlichen Auswirkungen oder die Gefahren und Freisetzungen in einer Weise bewirbt, die einen falschen Eindruck erzeugen würde, oder den Konsum des Produkts auf diese Weise fördert;

(b) suggeriert, dass ein bestimmtes Erzeugnis weniger schädlich ist als andere Erzeugnisse;

(c) suggeriert, dass das Produkt vitalisierende, energetisierende, heilende, verjüngende, natürliche, organische Eigenschaften oder andere Vorteile für die Gesundheit oder den Lebensstil aufweist;

(d) einen Geschmack, einen Geruch, ein Aroma oder einen anderen Zusatzstoff oder dessen Fehlen in einer Weise bezeichnet, die den Verbraucher irreführt;

(e) an ein Lebensmittel oder ein kosmetisches Mittel erinnert;

(f) suggeriert, dass einige Produkte biologisch abbaubar sind oder andere Umweltvorteile haben.

(6) Einzel- und Mehrfachpackungen dürfen keinen wirtschaftlichen Vorteil suggerieren, indem sie Coupons mit Preisnachlässen oder kostenloser Verteilung, „Kaufe eins, bekomme zwei“-Aktionen oder andere ähnliche Angebote enthalten.

(7) Der folgende gesundheitsbezogene Warnhinweis ist auf den beiden größten Flächen der Einzel- und Mehrfachpackungen des Erzeugnisses anzubringen und muss mindestens 30 % jeder Fläche einnehmen: „Dieses Produkt enthält Nikotin, das für Ihre Gesundheit schädlich ist und zur Sucht führt.“ Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise sind so aufzudrucken, dass sie auf den Packungen und Mehrfachpackungen unauslöschlich sind; sie dürfen beim Inverkehrbringen des Erzeugnisses weder ganz noch teilweise durch Siegel, Preisschilder, Sicherheitsvorkehrungen, Verpackungsmaterial, Beutel, Schachteln oder andere Vorrichtungen verdeckt oder verstellt werden.

(8) Der in Absatz 7 genannte gesundheitsbezogene Warnhinweis ist in schwarzer Helvetica auf weißem Hintergrund zu drucken. Die Inschrift muss in Kleinbuchstaben sein, mit Ausnahme der Initialen des Textes, und wenn die Verwendung von Großbuchstaben durch eine Grammatikregel erforderlich ist. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis ist mittig am oberen Rand der Packung in dem für den Druck vorgesehenen Bereich anzubringen.

(9) Die Packung des Produkts muss mit einem kindersicheren Verschluss versehen sein.

(10) Nach Prüfung der Meldungen über nikotinhaltige Raucherersatzprodukte stellt der nationale Chefarzt innerhalb von 60 Tagen nach Einreichung dieser Meldungen eine Bescheinigung aus, wenn das Produkt nicht verboten werden muss. Äußert sich der nationale Chefarzt nicht innerhalb von 60 Tagen, so darf das gemeldete Produkt in Verkehr gebracht und vertrieben werden."

**Abschnitt 11** Der folgende Abschnitt 21/E wird in das Dekret eingefügt:

**„Abschnitt 21/E** (1) Pflanzliche Raucherzeugnissen welche sich bereits auf dem Markt befanden, als Regierungsdekret Nr. 120/2024 vom 10. Juni 2024 (im Folgenden: Änderungsdekret 5) in Kraft trat, zur Änderung vonRegierungsdekret Nr. 39/2013 vom 14. Februar 2013 über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Tabakerzeugnissen, über kombinierte Warnhinweise und die ausführlichen Bestimmungen über die Anwendung von Gesundheitsstrafen oder pflanzlichen Raucherzeugnissen, die dem für die Agrarpolitik zuständigen Minister zuvor mitgeteilt wurden,wird dem Nationalen

Leitenden Vertrauensarzt in der Weise und mit dem Inhalt der Daten mitgeteilt, die in Abschnitt 18/C des vorliegenden Dekretsfestgelegt durch: Änderungsdekret Nr. 5bis zum 31. Dezember 2024. Bei der Erfüllung der Mitteilungspflicht nach diesem Absatz findet diese Sechsmonatsfrist gemäß Abschnitt 18/C(3) keine Anwendung.

(2) Mit der Ausnahme gemäß Absatz 3, können Produkte, die nicht den Bestimmungen des Änderungsdekrets Nr. 5 aber den Bestimmungen der in diesem Dekret vor dem Inkrafttreten des Änderungsdekrets Nr. 5 neben den Anforderungen anderer anwendbarer und regelnder Rechtsvorschriften an Einzelhändler von Tabakerzeugnissen zur Marktplatzierung entsprechen, für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Dekrets übergeben werden.

(3) Abweichend von Absatz 2können nikotinhaltige Raucherersatzstoffe, die nicht den Bestimmungen von Abschnitt 19/FAbsatz 1 und Absatz 2 von diesem Dekretfestgelegt durch: Änderungsdekrets 5, und auch nicht den Bestimmungen von Abschnitt 19/G Absatz 10, aber den Bestimmungen dieses Dekrets vor dem Inkrafttreten des Änderungsdekrets Nr. 5 sowie den Anforderungen anderer anwendbarer und regelnder Rechtsvorschriften entsprechen, Einzelhändlern von Tabakerzeugnissen zum Inverkehrbringen auf den Markt für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Dekrets, übergeben werden.

(4) Erzeugnisse, die nicht den Bestimmungen dieses Dekretsfestgelegt durch: Änderungsdekret Nr. 5aber den Bestimmungen dieses Dekrets vor dem Inkrafttreten der Änderungsdekrets Nr. 5sowie den Anforderungen anderer anwendbarer und regelnder Rechtsvorschriften entsprechen, die von den Einzelhändlern mit Tabakerzeugnissen bis zur Ablauf der Frist gemäß denAbsätzen 2 und 3, dürfen von Einzelhändlern mit Tabakerzeugnissen für unbegrenzte Zeit in Verkehr gebracht werden.“

**Abschnitt 12** Anhang 4 des Dekrets wird durch Anhang 1 ersetzt.

**Abschnitt 13** In diesem Dekret,

a) in Abschnitt 1 Absatz 1 werden die Worte „Nachfüllflüssigkeiten und elektronische Geräte, die das Rauchen nachahmen“ ersetzt durch die Worte „Nachfüllbehälter, elektronische Geräte, die das Rauchen nachahmen, nikotinfreie Nachfüllbehälter und pflanzliche Produkte zum Rauchen sowie nikotinhaltige Raucherersatzprodukte“.

b) in Abschnitt 4/AAbsatz 1,wird die Formulierung „seine krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Eigenschaften (im Folgenden: CMR-Eigenschaften)“ ersetzt durch „CMR-Eigenschaften“,

c) in Abschnitt 19/B Absatz 1 Buchstabe i,wird das Wort „Kindersiegel“ durch das Wort „Kindersicheres Siegel“ ersetzt.

d) in Abschnitt 19/D Absatz 1 werden die Worte „Hersteller von Behältnissen“ durch die Worte „Hersteller von Behältnissen, nikotinfreien Kartuschen und nikotinfreien Nachfüllbehältern“ ersetzt.

.

**Abschnitt 14** Das vorliegende Dekret tritt am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

**Abschnitt 15** Der Entwurf dieses Dekrets wurde gemäß den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft im Voraus notifiziert.

*Viktor Orbán* (sgd),

Der

Premierminister

*Anlage 1 des Regierungsdekrets Nr. 120/2024 vom 10.Juni 2024*

„Anhang 4 der Regierungsdekret Nr. 39/2013 vom 14. Februar 2013

**Verbotene Zusatzstoffe**

| A | B |
|---|---|
| **Seriennummer** | **Verbindung** |
| 1 | 2-Methyl-3-(para-isopropyl-phenyl)propionaldehyd |
| 2 | Agar-Agar |
| 3 | Aluminiumoxid |
| 4 | Ammoniumacetat |
| 5 | Ammoniumcitrat |
| 6 | Ammoniumformat |
| 7 | Ammoniumbicarbonat |
| 8 | Ammoniumhydrogenmalat |
| 9 | Ammoniumhydroxid |
| 10 | Ammoniumcarbamat |
| 11 | Ammoniumchlorid |
| 12 | Ammoniumlactat |
| 13 | Ammoniummalat |
| 14 | Ammoniumsucinat |
| 15 | Ammoniumsulfat |

| A | B |
|---|---|
| **Seriennummer** | **Verbindung** |
| 16 | Ammoniumtartrat |
| 17 | Anthrachinon Blau |
| 18 | Basic Blue 26 |
| 19 | Bernsteinsäure (E 363) |
| 20 | Dehydro-menthofurolacton |
| 21 | Di(2-ethylhexyl) Adipat |
| 22 | Diammoniumhydrogenphosphat |
| 23 | Diammoniumcarbonat |
| 24 | Diammoniummalat |
| 25 | Diammonium succinate |
| 26 | Dibutylphthalat |
| 27 | Phenol-formaldehyd-modifiziertes Rosin |
| 28 | Galactose |
| 29 | Ameisensäure (E 236) |
| 30 | Carbamid (Urea) (E 927b) |
| 31 | Carmine Rot |
| 32 | Krizein S |
| 33 | Cumarin-freie Tonkabohnen |
| 34 | Laktose |
| 35 | Maltose |
| 36 | Mannose |
| 37 | Methylviolett |
| 38 | Honig |
| 39 | Monoammoniumphosphat |
| 40 | Natriumsilikat |
| 41 | (Solvent Red 1) |
| 42 | Pektine |
| 43 | Polyethylenglykol (E 1251) |
| 44 | Riboflavin-5-Phosphat |
| 45 | Saccharoseoctaacetat |
| 46 | Saccharin (E 954) |
| 47 | Sudan Blau 11 |
| 48 | Tee |
| 49 | Theobromin |
| 50 | Cannabidiol (CBD) |

”